



Allgemeine Geschäftsbedingungen
studio KOKOBERLIN
Dipl. Des. Konstanze Wimmer, MA
kw@kokoberlin.de

1. Geschäftsbestimmungen

Konstanze Wimmer stellt dem Auftraggeber ihre Leistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form mit KOKOBERLIN | Konstanze Wimmer in allen angebotenen Leistungsbereichen. Der Auftraggeber erkennt die AGB bei der Auftragserteilung an. Regelungen die den AGB entgegenstehen und diese ergänzen gelten nur, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurden.

Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn KOKOBERLIN | Konstanze Wimmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn Konstanze Wimmer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Konstanze Wimmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsabschluss

Angebote von Konstanze Wimmer sind stets unverbindlich und freibleibend. Ein Auftrag kommt zustande, wenn nach dem Angebot von Konstanze Wimmer der Auftrag mündlich oder schriftlich (z.B. per E-Mail) erteilt wurde und ihn Konstanze Wimmer schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat. Sämtliche Leistungen erfolgen unter ausdrücklichem Vorbehalt der Eigentums- und Urheberrechte von Konstanze Wimmer. Den Umfang der Leistungen bestimmen die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung formulierten Leistungen.

3. Leistungsschutz, Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder an Konstanze Wimmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe, konzeptionelle und grafische, Screens, Texte sowie Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Konstanze Wimmer insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Konstanze Wimmer weder im Original noch bei



der Reproduktion verändert werden.

Jede Nach-ahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Konstanze Wimmer eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als Vereinbarung. Konstanze Wimmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Konstanze Wimmer. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

Konstanze Wimmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragsnehmer zum Schadensersatz. Konstanze Wimmer kann 100% der vereinbarten, beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung, als Schadensersatz verlangen. Vorschläge, Entwürfe und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Vergütung

Alle Leistungen die für den Auftraggeber erbracht werden, einschließlich Präsentationen, Entwürfen und Werkzeugzeichnungen, sind vergütungspflichtig. Die Vergütung setzt sich zusammen aus der Entwurfsvergütung, der Finalisierungsvergütung, sonstiger Kosten (Material, Druck u.ä.) und der Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte. Der Vergütungsanspruch für die eingeräumten Nutzungsrechte entsteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber von den Nutzungsrechten gebrauch macht. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, so entfällt die Vergütung für die Nutzungsrechte, nicht jedoch die Vergütung der bis dahin bereits erbrachten Leistungen. Die Vergütungen sind (wenn nicht anders ausgewiesen) Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Konstanze Wimmer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich Konstanze Wimmer entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung Konstanze Wimmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Konstanze Wimmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sie sind vom Auf-



traggeber zu erstatten.

Anfahrts- und Reisekosten sowie Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Fälligkeit der Vergütung Abnahme

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Konstanze Wimmer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten. 1/3 nach Ablieferung. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

7. Eigentumsvorbehalt etc.

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Konstanze Wimmer zurückzugeben, falls nichts anders vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von Konstanze Wimmer. Diese ist nicht verpflichtet, Rohdaten und -dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für die Rechnung des Auftraggebers.

8. Digitale Daten

Konstanze Wimmer ist nicht verpflichtet, bearbeitbare Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber weiterzugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Rohdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat Konstanze Wimmer dem Auftraggeber Rohdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Konstanze Wimmer geändert oder weitergegeben werden.

9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Konstanze Wimmer Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung oder Implementierung durch Konstanze



Wimmer erfolgt nur aufgrund entsprechender Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Konstanze Wimmer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Konstanze Wimmer mindestens 1 einwandfreies Belegmuster unentgeltlich. Konstanze Wimmer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

10. Gewährleistung

Konstanze Wimmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Konstanze Wimmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

11. Haftung

Konstanze Wimmer haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Konstanze Wimmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit Konstanze Wimmer kein Auswahlverschulden trifft. Konstanze Wimmer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern Konstanze Wimmer selbst Auftraggeber von Subunternehmer ist, tritt sie hiermit sämtliche ihm zustehende Gewährleistungs-, Schadenersatz und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme Konstanze Wimmers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen. Der Auftraggeber stellt dem Konstanze Wimmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Konstanze Wimmer stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung des Konstanze Wimmers. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet Konstanze Wimmer nicht.



12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Konstanze Wimmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Konstanze Wimmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Konstanze Wimmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Konstanze Wimmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

13. Schlußbestimmung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Berlin. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Konstanze Wimmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.